

FACHDIENST Fachdienst Bauverwaltung, Tief- u. Gartenbau	MITTEILUNGSVORLAGE
--	--------------------

Geschäftszeichen 2-601-Hm, 67.13.43-10	Datum 06.01.2017	MV/2017/001
---	---------------------	--------------------

Gremium	Beratungs- folge	Termin	Beschluss	TOP
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	1	09.02.2017		

Gemeinnützigkeitsprüfung des Schrebergartenvereins Wedel e. V. für die Geschäftsjahre 2013 bis 2015

Inhalt der Mitteilung:

Gemäß § 2 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) wird eine Kleingärtnerorganisation als gemeinnützig anerkannt, wenn sie im Vereinsregister eingetragen ist, sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung unterwirft und wenn die Satzung bestimmt, dass

1. die Organisation ausschließlich oder überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens sowie die fachliche Betreuung ihrer Mitglieder bezweckt,
2. erzielte Einnahmen kleingärtnerischen Zwecken zugeführt werden und
3. bei der Auflösung der Organisation deren Vermögen für kleingärtnerische Zwecke verwendet wird.

Die Regelungen der §§ 2 und 16 Ziff. 8 der Satzung des Schrebergarten-Vereins Wedel erfüllen die Anforderungen des § 2 Bundeskleingartengesetz.

Am 13.12.2016, hier eingegangen am 14.12.2016, wurden die Berichte für die Jahre 2013 bis 2015 unter Beifügung der jeweiligen Kassenberichte vorgelegt. Die Prüfung hat keine Beanstandungen ergeben.

Bisher regelte Ziff. 1.2.3 der Richtlinien über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Kleingärtnervereinen und Führung der Gemeinnützigkeitsaufsicht (Gemeinnützigkeitsrichtlinien) gemäß Erlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 13. Dezember 1985, wer die zuständige Anerkennungsbehörde für die Erteilung der Gemeinnützigkeit ist. Gemäß dieser Richtlinie war für alle Kleingärtnervereine, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet einer Gemeinde mit mehr als 15.000 Einwohnern erstreckte, der Bürgermeister Anerkennungsbehörde.

Im Rahmen der Neustrukturierung der Ministerien wurde vom Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume mit Wirkung vom 14. Juli 2010 die Richtlinien über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Kleingärtnervereinen und Führung der Gemeinnützigkeitsaufsicht (Gemeinnützigkeitsrichtlinien) neu erlassen.

=====

Ziff. 1.2 b) dieser Richtlinie regelt nunmehr, dass die Anerkennungsbehörde nach § 1 der „Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Kleingärtnerorganisationen“ die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden in denen die Kleingartenorganisation ihren Sitz hat“, ist. Die Stadt Wedel ist eine amtsfreie Gemeinde, somit hat sich an der Zuständigkeit nichts geändert. Die Anerkennung liegt bereits seit geraumer Zeit vor und kann weiter ausgesprochen werden.

Nach den neuen Richtlinien ist der Bericht eines Kleingartenvereins für max. 3 Jahre bis spät. 01. Juli des Folgejahres unaufgefordert bei der Anerkennungsbehörde einzureichen. Dies ist dem Vorstand mit der schriftlichen Erteilung der Gemeinnützigkeit für die Berichtsjahre 2013 - 2015 am 04.01.2017 mitgeteilt worden. Demnach wäre der Bericht für die Geschäftsjahre 2016 - 2018 bis zum 01. Juli 2019 einzureichen.

Eine weitere Änderung der neuen Richtlinie ist, dass vor Satzungsänderung der Kleingartenverein verpflichtet ist, die zu ändernde Satzung bei der Anerkennungsbehörde vorzulegen, um Widersprüche einzelner Bestimmungen, die zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen kann, zu vermeiden. Diese wichtige Neuerung ist dem Schrebergartenverein Wedel ebenfalls schriftlich mitgeteilt worden.

Begründung der Nichtöffentlichkeit:
Entfällt.

